Richtlinien für die Durchführung von Ausfuhrgeschäften mit Erzeugnissen der Gartenbauwirtschaft

Herausgegeben von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft Berlin, unter Mitwirkung der Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft Berlin und der Devisenstelle in Kiel im November 1942.

Infolge der jetzt allgemein eingetretenen Beschränkungen des Warenverkehrs mit dem Ausland ist nicht nur Deutschland, sondern sind auch die meisten anderen Länder dazu übergegangen, eine Ueberwachung und Lenkung ihrer Ausfuhr durchzuführen, um damit eine Anpassung der Ausfuhr an die jeweils vorhandenen wirtschaftlichen Interessen zu erreichen. In Deutschland befassen sich mit der Ueberwachung und Lenkung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Gartenbauwirtschaft nachstehende Dienststellen, die folgende Aufgaben durchzuführen haben:

Dienststellen:	Aufgaben:
Hauptvereinigung d. deutschen Gartenbauwirtschaft, **Berlin-Charlottenburg 4,** Schlüterstraße 38/39.	Freigabe der Ausfuhr von bewirtschafteten oder verknappten Erzeugnissen. — Fachliche Betreuung der Ausfuhrseite des Gartenbaus.
Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft, **Berlin NW. 7,** Mittelstraße 60*).	Ueberwachung u. Lenkung der Ausfuhr nach den Richtlinien der deutschen Wirtschaftsführung. — Mitwirkung bei Erteilung von Genehmigungen für Transitgeschäfte, die über ein Verrechnungsabkommen bezahlt werden sollen.
Reichsstelle für Garten- u. Weinbauerzeugnisse als Ueberwachungsstelle, **Berlin W. 8,** Kronenstr. 61/63.	Genehmigung von Ausfuhren für ausfuhrverbotene Waren. — Mitwirkung bei Erteilung von Genehmigungen für Transitgeschäfte, die über ein Verrechnungsabkommen gezahlt werden sollen.
Oertlich zuständige Devisenstellen.	Erteilung von devisenrechtlich. Genehmigungen aller Art einschließlich für Transitgeschäfte. — Devisenrechtliche Ueberprüfung der Ausfuhrgeschäfte.

Die Auswertung der bei diesen vorstehenden Stellen gesammelten Erfahrungen lassen es ratsam erscheinen, die wichtigsten maßgebenden Gesichtspunkte, die bei einer Warenausfuhr zu beachten sind, nachstehend zusammenzufassen, um mit deren Bekanntgabe den Ausführern im eigenen Interesse das richtige Verhalten zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Ausfuhrgeschäfte aufzuzeigen.

Diese Richtlinien befassen sich jedoch nur mit den bestehenden grundsätzlichen Regelungen und können in diesem Rahmen keinen Anspruch auf eine restlose Aufzählung aller Bestimmungen erheben. Sie sind in erster Linie als Wegweiser für die Kleinbetriebe der Gartenbauwirtschaft gedacht, denen besondere Fachkräfte für die Erledigung von Ausfuhrgeschäften meist nicht zur Verfügung stehen. Grundsätzlich muß aber von allen Betrieben die ordnungsgemäße Durchführung der Ausfuhrgeschäfte verlangt werden.

Es ergibt sich ohne weiteres, daß durch die nachstehenden Ausführungen kein neues Recht geschaffen wird.

I.

A. Zulassung zur Ausfuhr.

Die Ausfuhrentwicklung der letzten Zeit hat gezeigt, daß eine wirksame Lenkung und Ueberwachung der Ausfuhr und eine möglichst einfache Gestaltung der hierbei durchzuführenden Maßnahmen seitens der Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft, Berlin NW. 7, Mittelstraße 60, nur möglich ist, wenn die einzelnen Märkte von zuverlässigen, fachlich geeigneten und marktkundigen Ausführern bearbeitet werden und nicht übersetzt sind. Demnach ist jede Ausfuhrtätigkeit, auch die Anbahnung von Geschäften, genehmigungspflichtig, d. h. die Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft muß den Ausführer für die betreffende Ausfuhrware und für das betreffende Land entweder allgemein zur Ausfuhr zugelassen oder für das betreffende Geschäft eine Einzelgenehmigung erteilt haben.

B. Freigabe der Erzeugnisse zur Ausfuhr.

Wenn auch zur Ermöglichung der Einfuhr kriegsnotwendiger Waren ein Mindestexportvolumen unerläßlich ist, kann auf der anderen Seite die Sicherstellung der inneren Versorgung nicht außer Betracht gelassen werden. Es muß also geprüft werden, ob eine Ware ausgeführt werden kann oder nicht. Diese Aufgabe obliegt den Marktverbänden des Reichsnährstandes, also im vorliegenden Falle der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Berlin-Charlottenburg 4, Schlüterstraße 38/39. Beabsichtigt daher ein Ausführer, ein Ausfuhrgeschäft durchzuführen, für das er bisher von der Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft weder zugelassen ist noch eine Einzelgenehmigung bekommen hat, so ist dieses Ausfuhrgeschäft nur weiter zu bearbeiten, wenn die Genehmigung der Prüfungsstelle hierfür vorliegt. Die Abstimmung über die Warenausfuhr mit der genannten Hauptvereinigung erfolgt seitens der Prüfungsstelle.

II.

Devisenrechtliche Bestimmungen.

Ueber die Wichtigkeit der Pflege der deutschen Auslandsbeziehungen für die deutsche Volkswirtschaft sind daher die an der Warenausfuhr interessierten Kreise ausreichend orientiert. Die devisenwirtschaftlichen Bestimmungen geben den möglichen, aber auch noch nicht entbehrlichen Rahmen, in dem sich der Auslandsverkehr abzuwickeln hat. Von den Ausführern wird erwartet, daß sie in verständnisvoller Weise an einer reibungslosen Abwicklung der Auslandsgeschäfte mitarbeiten. Die beteiligten Dienststellen werden den Ausführern dabei behilflich sein. In Zweifelsfällen werden sich die Ausführer an die jeweils zuständige Stelle wenden.

Die Ausführer werden darauf Bedacht zu nehmen haben, daß der Gegenwert der ausgeführten Waren, also der Ausfuhrerlös, ungeschmälert im vorgesehenen Wege hereingebracht wird und sich die ausländischen Nebenkosten im angemessenen Rahmen halten. Der Ausführer wird in Wettbewerb zur ausländischen Konkurrenz treten und Preisunterbietungen gegenüber deutschen Ausführern vermeiden. Eine Störung des Auslandsmarktes in dieser Richtung hat, was selbstverständlich sein sollte, zu unterbleiben.

A. Ausfuhr von Erzeugnissen deutschen Ursprungs.

1. Allgemeines:

Der beiderseitige Warenverkehr mit dem Ausland, also die Bezahlung der Einfuhr nach Deutschland und die Ausfuhr von Deutschland nach dem Ausland erfolgt im Rahmen der bestehenden Verrechnungs- und Zahlungsabkommen.

Wichtig ist, hier zu wissen, daß über die Verrechnungs- bzw. Zahlungsabkommen im Regelfall

a) nur die Erzeugnisse bezahlt werden, die ausschließlich in Deutschland erzeugt oder nationalisiert sind, d. h. Waren, die in Deutschland die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte und eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Be- oder Verarbeitung erfahren haben.

b) Zahlungen für Nebenkosten des Warenverkehrs abgewickelt werden, die in Verbindung mit der Ausfuhr entstehen, und zwar insbesondere Zölle, Bahnfrachten, Bahnspesen, Speditionskosten, Prämien und Schäden aus der Versicherung des Transportrisikos, wirtschaftlich gerechtfertigte Provisionen, Kosten für Geschäftsreisen, teilweise Seefrachten usw.

2. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die bestehende Anordnung über die Fakturierung in Reichsmark ist zu beachten.

Für die Zahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren (Warenkredit) ist nur die **handelsübliche Frist** einzuräumen. Darüber hinaus vereinbarte Zahlungsfristen sind als Verfügung und Krediteinräumung besonders genehmigungsbedürftig. Auch die Weiterbelieferung von Kunden, die als erheblich säumige Zahler bekannt sind, wird wegen der darin zu erblickenden Krediteinräumung unter Umständen genehmigungsbedürftig sein. In Zweifelsfällen ist die Divisenstelle zu unterrichten.

Bei Schwierigkeiten in der Beitreibung von Auslandsforderungen können sich die Ausführer an die nächste Außenhandelsstelle wenden.

3. Anbietung der Auslandsforderungen und Zahlungseingänge, sowie Anmeldung der Ausfuhr mit Exportvaluta-Erklärungen (EvE.).

a) Der Ausführer hat die Ausfuhr der Ware durch EvE. Vordruck I Abschnitt A (gelb) und Abschnitt B (blau) anzumelden; er erfüllt damit zugleich seine Anbietungspflicht für die entstehende Auslandsforderung. Die EvE. I Abschn. A ist binnen drei Tagen nach Versendung der Ware der örtlich zuständigen Reichsbank einzusenden, Abschn. B der Anmeldestelle (Grenzzollstelle pp.) unverzüglich, sobald die Sendung dort eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Auslande aufgegeben worden ist, abzugeben.
In die EvE. ist der **volle** Rechnungsbetrag einzusetzen. **Sonstige Auslandsforderungen** sind der Reichsbank formlos, aber schriftlich anzubieten.

b) Mit EvE. Vordruck II sind die in inländischer und ausländischer Währung eingehenden Ausfuhrerlöse der Reichsbank zum 10., zum 20. und letzten jeden Monats anzuzeigen. Es ist dabei genau anzugeben, in welcher Weise (aus dem Aus- oder Inlande, in Devisen, im Verrechnungswege, in Reichsmark, Scheck oder sonstwie) der Betrag eingegangen ist.
Geht der mit EvE. I angemeldete Rechnungsbetrag aus irgendeinem Grunde nicht in voller Höhe ein, so sind die Abzüge der Reichsbank mit EvE. II dem Betrage nach unter genauer Angabe der Verwendung (für Fracht, Zoll, Provision usw.) und des Tages, Zeichens und der Nummer des Genehmigungsbescheides der Devisenstelle aufzugeben.

Aus dem Auslande verbotswidrig (z. B. im Brief) **eingesandte inländische Geldsorten** dürfen nur mit Genehmigung als Erfüllung (also zum Ausgleich) der Forderung oder aus einem anderen Rechtsgrund angenommen werden. Der Empfang ist der Devisenstelle binnen drei Tagen anzuzeigen.

Von Inländern gezahlte Reichsmarkbeträge dürfen für Auslandsforderungen nur dann in Zahlung genommen werden, wenn der Ausführer sich die **Gewißheit** verschafft hat, daß die Zahlung genehmigt oder ohne Genehmigung zulässig ist.

4. Verfügungen und Zahlungen.

Jeder Verfügung über ausländische Forderungen und Zahlungsmittel, gleichgültig aus welchem Grunde sie erfolgt, und alle Zahlungen, die zugunsten von Ausländern (auch im Inland) erfolgen, sind nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen Devisenstelle zulässig.

Die im Ausland entstehenden Nebenkosten des Warenverkehrs (z. B. Fracht, Zoll, Provision, Spesen, Versicherung, Einziehungskosten usw.) dürfen daher nur mit **vorher einzuholender Devisengenehmigung** gezahlt oder von eigenen Ausfuhrforderungen abgezweigt werden. Kürzt der ausländische Kunde ohne Zutun des Ausführers den Ausfuhrerlös, so ist die Genehmigung **unverzüglich** nach erhaltener Kenntnis unter Beifügung der Unterlagen zu beantragen.

Wird also ein Erzeugnis frei deutscher Grenze oder fob bzw. franko deutschem Seehafen verkauft, so entstehen keine ausländischen Nebenkosten, wie Fracht und Zölle. Werden in diesem Falle solche Nebenkosten trotzdem gezahlt, so liegt eine genehmigungsbedürftige Zahlung und Kreditgewährung (Verauslagung der Fracht pp.) zugunsten des ausländischen Nebenkostenschuldners vor. Eine so entstehende Forderung gegen den Ausländer müßte besonders angeboten werden.

Wird dagegen cif oder franko Bestimmungsort geliefert, so sind die Kosten, die ab deutscher Grenze oder fob deutscher Seehafen entstehen, ausländische Nebenkosten. Für die Zahlung ausländischer Nebenkosten ist in jedem Falle die Genehmigung der Devisenstelle erforderlich. Die früher daneben noch erforderliche Freigabe der Reichsbank wird jetzt gleichzeitig mit der Genehmigung von der Devisenstelle erteilt.

Der Ausführer muß also zur Vermeidung von Devisenverstößen zu jeder Verfügung über Auslandsforderungen und für Zahlungen zugunsten von Ausländern die Genehmigung der Devisenstelle einholen. Genehmigungsbedürftig ist auch jede Verrechnung zwischen in- und ausländischen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten.

Devisenrechtliche Genehmigungen sind z. B. erforderlich

a) für Preisnachlässe nach Vertragsabschluß (u. a. infolge von Mängelrügen) (unter gewissen Voraussetzungen jedoch genehmigungsfrei).
b) für den Verzicht oder Erlaß (auch teilweiser) von Auslandsforderungen,
c) für Verfügungen über Auslandsforderungen zur Abdeckung von eigenen und fremden Auslandsverbindlichkeiten, wie Fracht, Zoll, Provision, Spesen, Einziehungskosten, Versicherung, ferner zur Bestreitung von Reisekosten im Ausland,
d) Zahlungen in das Ausland zu eigenen Gunsten (für Geschäftsreisen) oder zugunsten von Ausländern (Erstattung von Nebenkosten),
e) Zahlungen und Verauslagungen im Inland zugunsten von Ausländern (z. B. der von Ausländern zu zahlenden Fracht),
f) für jedwede Verrechnung, bei der Forderungen oder Verpflichtungen gegenüber Ausländern ausgeglichen werden.

5. Bürgschaften, Garantien, Stellung von Sicherheiten zugunsten von Ausländern sind in jedem Fall genehmigungsbedürftig.

6. Neben diesen devisenrechtlichen Bestimmungen sei noch bemerkt, daß für diese Ausfuhr die in Abschnitt I dargelegte Zulassung zur Ausfuhr seitens der Prüfungsstelle und die Freigabe des Erzeugnisses zur Ausfuhr seitens der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft erforderlich ist.

III.

Betriebliche Maßnahmen.

Die bisherigen Ausführungen lassen deutlich erkennen, daß aus den verschiedensten Gründen hohe Anforderungen an einen deutschen Exporteur gestellt werden müssen. Es werden daher von der Prüfungsstelle Ernährungswirtschaft nur Unternehmen zur Ausfuhr zugelassen, wenn die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen bewährte Kaufleute sind. Damit nun den in kaufmännischer und devisenrechtlicher Hinsicht gestellten Anforderungen künftig besser nachgekommen werden kann, müssen auch von diesem Ausfuhrkreis nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Ueber alle Ausfuhrgeschäfte ist eine ordnungsgemäße Buchhaltung anzulegen. Die Buchführung muß stets auf dem laufenden und beweiskräftig sein, d. h. alle Buchungsvorgänge müssen in einwandfreier Weise belegt werden können. Auftragsbuchungen in Notizbüchern oder auf sonstigen ungeeigneten losen Blättern sind keine beweiskräftigen Unterlagen. Alle Unterlagen müssen auch ordnungsgemäß abgelegt und jederzeit greifbar sein. Ferner müssen für alle Buchungen, soweit hierzu eine devisenrechtliche Genehmigung erforderlich ist, — vgl. Ziffer II — zunächst die entsprechenden Genehmigungen eingeholt werden. Es empfiehlt sich, Fakturen erst dann auszuschreiben, wenn kosten- und lieferungsmäßig alles feststeht.
2. Von den Ausfuhrgeschäften rein deutschen Ursprungs sind alle Transithandelsgeschäfte auszusondern und geschlossen für sich fortlaufend zu verbuchen.
3. Sollten gebrochene Transitgeschäfte oder Reexportgeschäfte nur vereinzelt vorkommen, so können diese bei den reinen Transithandelsgeschäften verbucht werden. Sonst empfiehlt es sich, auch hier schon allein aus innerbetrieblichen Gründen die Anlegung einer in sich geschlossenen weiteren Buchhaltung vorzunehmen.
4. Es empfiehlt sich für die Beachtung aller Buchhaltungsregeln und der devisenrechtlichen Vorschriften, einen geeigneten Sachverständigen mit diesen Arbeiten zu betrauen. Verantwortlich allein ist und bleibt jedoch der Betriebsführer.

*) Für die Ausführfirmen von Trockenblumen ist die Prüfungsstelle Druck und Papierverarbeitung, Berlin W. 30, Nollendorfplatz 2, zuständig.

Jetzt notwendiger Pflanzenschutz ...

... im Treibgemüsebau

Wenn unsere Arbeit im Treibgemüsebau auch im nächsten Jahr den gewünschten Erfolg bringen soll, so müssen wir alle Möglichkeiten der Förderung unserer Kulturen ausnützen.

Bereits Keimlinge und junge Sämlinge sind vom Beginn ihrer Entwicklung an durch pilzliche und tierische Schädiger gefährdet, so daß oft schon während der Anzucht jeder Kulturerfolg verlorengeht oder doch erheblich herabgemindert wird. So können die Sämlinge und Jungpflanzen durch Umfall- und Vermehrungspilze oder durch Larven der Gartengrasmücke — mit Komposterde eingeschleppt — stark geschädigt, wenn nicht vernichtet werden. Durch rechtzeitigen Einsatz von Pflanzenschutzmaßnahmen ist daher eine Förderung der Kulturen und Steigerung des Ertrages wohl möglich. Später treten wieder andere Schädiger auf, deren Bekämpfung ebenfalls vorbereitet werden muß.

In dem letzten Beitrag wurde über die Vorbereitung der Aussaat- und Pikererden berichtet, ebenso über die Entseuchung der Kulturräume wie auch der Kulturgefäße, denn auch diese können Krankheitserreger beherbergen.

Ist der Boden auf diese Weise vorbereitet, so darf auch das Saatgut nicht nachlässig behandelt werden. Die keimenden Samen sind bereits durch pilzliche Krankheitserreger gefährdet, so z. B. durch Schimmelpilze, deren Sporen dem Samen anhaften. Weiter werden durch die Samen Krankheiten auf die kommende Pflanzengeneration übertragen, wenn ihre Erreger an den Samen haften, wie z.B. bei der Sellerieblättfleckenkrankheit. Durch die Samenbeizung ereichen wir eine Entseuchung des Saatgutes, die an den Samen anhaftenden Keime der Krankheitserreger werden abgetötet. Die Beizmittel werden entweder in einer Lösung — bei dem Naßbeizverfahren — oder als Pulver angewendet — bei dem Trockenbeizverfahren —. Im Naßbeizverfahren wird das Saatgut durch die Beizflüssigkeit entseucht, im Trockenbeizverfahren erst durch Hinzutreten der Bodenfeuchtigkeit. Die Naßbeizmittel werden in einer Konzentration von 0,25 bis 0,5 v. H. angewendet, d. h. in 1 l Wasser werden 2,5 bis 5 g Beizpulver gelöst. Die Samen werden in einem Beutel für die Dauer von 15 bis 20 Minuten in die Beizflüssigkeit eingehängt und nachher wieder getrocknet. Bei Trockenbeizung richtet sich die Menge des Beizpulvers nach dem Samengewicht. Bei großen Samen werden je 1000 g Samen nur 5 g Beizpulver verwendet, bei kleineren Samen sind je 100 g Samen 2 g Beizpulver notwendig. Die zu beizenden Samen müssen mit dem Beizpulver in einem entsprechend großen Gefäß längere Zeit geschüttelt werden, bis sie allseitig vom Beizpulver bedeckt sind. Samengewicht und Beizpulvermenge müssen genau bestimmt werden, damit keine Beizschäden auftreten. Diese zeigen sich vor allem in Keimverzögerung. Bei Naßbeizmitteln zeigen sich Schäden besonders durch Einwirkung hoher Temperatur während des Keimens, bei Trockenbeizmitteln dagegen bei kühler und feuchter Witterung. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen sind die Samen von Gurken, Kohl, Sellerie, Spinat und Zwiebeln beizunempfindlich. Bohnen und Erbsen können durch Trockenbeizmittel, Tomaten dagegen durch Naßbeizmittel geschädigt werden.

Sind diese Maßnahmen der Bodenentseuchung und Samenbeizung durchgeführt, so kommt es nun darauf an, den keimenden Samen und später den Sämlingen bestmögliche Lebensbedingungen zu geben. Die durch schlechte Außenbedingungen geschwächten Pflanzen sind anfälliger gegen Pilzbefall — Vermehrungspilze, „Falscher Mehltau", Grauschimmel —, der Grauschimmel kann die Pflanzen nur dann angreifen, wenn sie bereits durch andere Ursachen geschwächt sind. Daher muß auf die Wachstumsbedingungen für die Pflanzen besonders sorgfältig geachtet werden. Starke und plötzliche Temperaturschwankungen müssen vermieden werden, ebenso zu hohe Boden- und Luftfeuchtigkeit. Beim Gießen achte man darauf, daß nicht zu häufig, dafür aber jedesmal gründlich gegossen wird, so wird nicht nur die Oberfläche benetzt, sondern die tieferen Bodenschichten erhalten ebenfalls genügend Feuchtigkeit. Wird auf diese Weise gegossen, dann kann die Oberfläche abtrocknen, die Wurzeln der Pflanzen aber können genügend Wasser aufnehmen. Wichtig ist, daß nicht zu dicht ausgesät und später in genügend weitem Abstand und nicht zu spät verpflanzt wird, die Pflanzen behindern sich sonst gegenseitig, die Luftfeuchtigkeit zwischen den Pflanzen ist sehr hoch, so daß die Pflanzen geschwächt und leicht von Pilzkrankheiten befallen werden. Wir sind darauf angewiesen, mit den Samen sparsam umzugehen, auch deswegen darf von der Aussaat an nichts versäumt werden, um den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Auch Licht ist für die Pflanzen lebenswichtig, Lichtmangel führt zu Vergeilung und bedingt erhöhte Anfälligkeit der Pflanzen. Daher ist für gute und ausreichende Belichtung zu sorgen. Gleichmäßige Versorgung mit allen Nährstoffen wird ebenfalls den Gesundheitszustand der Sämlinge fördern.

Bei allen Kulturarbeiten muß man daran denken, daß wir durch vorbeugende Maßnahmen, wie die sorgfältige Durchführung der allgemeinen Pflanzenpflege, viel zur Gesunderhaltung unserer Jungpflanzen beitragen können. Dr. J. Noll.

Firmen-Nachrichten

Aachen. Handelsregistereintragung. **„Geduldig & Co.," Aachen** (Geschäft für Gartenbau-Samenfachhandel, Büchel 17): Ein Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Zwei Kommanditisten sind eingetreten.

Beverungen. Handelsregistereintragung. **Max Kornacker, G.m.b.H.** in **Behrden:** Die Zweigniederlassung in Posen ist aufgehoben. Die Prokura Johannes Rosemann ist geändert. Er kann die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertreten. Die gleiche Eintragung erfolgt für die Zweigniederlassung in Posen bei dem Amtsgericht daselbst.

Grottkau. Genossenschaftsregistereintragung. **Gartenbaugenossenschaft Grottkau-Halbendorf, e. G. m. b. H.** in **Halbendorf, Kreis Grottkau:** Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 9. 1942 und 6. 11. 1942 aufgelöst. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder.

München. Handelsregistereintragung. **Hans Buchner, Gartenbaubetriebe und Gartengestaltung, München** (Theresienstr. 86). Geschäftsinhaber: Hans Buchner, Gärtnermeister in Markt Grafing.

Ratibor. Handelsregistereintragung. **Bezirksabgabestelle für Früchte und Gemüse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ratibor.** Gegenstand des Unternehmens ist Förderung des Absatzes von Obst, Gemüse, Frühkartoffeln und Früchten aller Art, und zwar insbesondere durch: 1. Uebernahme der Trägerschaft von Bezirksabgabestellen für marktordnungsmäßig bewirtschaftete Artikel obengenannter Art; 2. die Schaffung sonstiger Einrichtungen, die der Zielsetzung gemäß Nr. 1 dienlich bzw. für die ordnungsmäßige Verteilung und Verwertung von Ware genannter Art bestimmt sind. Stammkapital RM. 40 000,—. Geschäftsführer ist Kaufmann Hugo Schüler in Ratibor. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. März 1933 festgestellt und durch Gesellschafterbeschluß vom 15. Mai 1939 hinsichtlich § 1 (Firma), § 2 (Gegenstand des Unternehmens), § 3 (Stammkapital); § 15 Abs. 22 Satz 2 (Verwendung des Gewinns) geändert, die §§ 4 Satz 2, 15 Abs. 3, 16, 17 und 18 Abs. 2 sind in Fortfall gekommen. Das Stammkapital beträgt jetzt RM. 40 000,—. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 20. Januar 1940 ist der Gesellschaftsvertrag im § 7 (Vertretung der Gesellschaft) abgeändert. Die Gesellschaft hat einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, der von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen wird. Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 2. Juli 1942 ist der Sitz der Gesellschaft von Beuthen O.-S. nach Ratibor verlegt. Durch denselben Gesellschafterbeschluß ist § 1 der Satzung (Sitz der Gesellschaft) geändert. §§ 8, 10 der Satzung (Bestimmungen über den Aufsichtsrat) sind gestrichen. § 6 (Organe der Gesellschaft) ist durch Fortfall des Aufsichtsrats geändert.

„Wenn an Lucia die Gans auf dem Eise steht' Sie zur Weihnacht wieder im Drecke geht."

Die heilige Lucia hat ihren Herrschaftstag am 13. Dezember; er ist als einer der alten Lostage, an denen sich das Wetter wenden und wieder für einen mehr oder weniger langen Zeitraum neu entscheiden soll, bekannt. Wenn nun am 13. Dezember, oder besser gesagt, um die Dezembermitte Frostwetter herrscht, so daß die Gänse auf dem Eise stehen können, so ist das an und für sich eigentlich keine Besonderheit, da wir ja jetzt die kürzesten Tage, also von der Sonne her die geringste Wärmezufuhr haben.

Trotzdem hat der Volksglaube aber auf Grund seiner langen Beobachtungen aus diesem Wetterzustand bestimmte Schlußfolgerungen gezogen in der Hinsicht, daß auf trockenes, klares Frostwetter um die Dezembermitte sehr häufig späterhin wieder ein Rückfall zu bewölktem milderem Wetter folgt. Wenn man sich daraufhin einmal die amtlichen Wetterstatistiken durchsieht, um zu kontrollieren, wieweit sich dieser Volksglaube bestätigt, so muß man feststellen, daß die Treffsicherheit dieser Regel gar nicht einmal so gering ist. Denn gerade im mitteleuropäischen Klimagebiet kann man in etwa 6 bis 7 unter 10 Jahren damit rechnen, daß um die Weihnachtstage herum Tauwetter herrscht. Von manchen Fachmeteorologen sind schon umfangreiche Untersuchungen durchgeführt worden, die die Ursache dieser Erscheinung zu ergründen wünschen. Klarheit hat man noch nicht bis in alle Einzelheiten gewonnen, warum ausgerechnet um die Weihnachtstage bei uns so häufig ein Rückfall in mildere Witterung mit einer fast kalendermäßigen Bindung eintritt. Es hat sich aber gezeigt, daß dieser Vorstoß feuchtmilder ozeanischer Luftmassen meist um so pünktlicher und auch um so intensiver erfolgt, je frostiger vorher um den Lucia-Tag herum das Wetter gewesen ist; es handelt sich dabei wahrscheinlich um einen Pendel-Vorgang, indem ein Wärmedefizit der Dezembermitte sehr bald durch einen entsprechenden Wärmeüberschuß um die Weihnachtstage ausgeglichen wird. Dr. K.

Persönliche Mitteilungen

Am 20. 12. 1942 vollendet der Landesfachwart Gartenbau der Landesbauernschaft Baden, Vorsitzender des Gartenbauwirtschaftsverbandes Baden und Vorsitzender des Landesleistungsausschusses Baden für den Gemüse- und Obstbau **W. Schroth,** Neureut bei Karlsruhe, sein 50. Lebensjahr. Mit den besten Wünschen zu diesem Tage verbinden die badischen und elsässischen Berufskameraden den Dank für seine in langen Jahren zum Wohl des Berufsstandes geleistete Arbeit. Mit seinem Wirken ist die Bedeutung des Gartenbaus am Oberrhein aufs engste verbunden. Mögen ihm auch in Zukunft noch reiche Erfolge und Gesundheit beschieden sein.

Der langjährige Vorstand des Gartenbauvereins Coburg, Lehrer **Julius Popp,** kann am 19. 12. seinen 60. Geburtstag feiern. Dem allezeit rührigen, zielbewußten und gartenbaulich vielseitig eingestellten Förderer des Coburger, Thüringer und Fränkischen Liebhabergartenbaus verdanken wir in erster Linie die Erhaltung der im Jahre 1929 mit der damaligen „Deutschen Rosenschau" entstandenen „Gartenschau", die in ihrer Art unter den mittelgroßen Städten als gartenkulturelles Kleinod im besten Sinne des Wortes heute wohl einzig im Reich dasteht, weil sie sich seit Jahren finanziell selbst trägt und dank der unermüdlichen Tätigkeit des Jubilars und seiner getreuen Mitarbeiter auch im Krieg behaupten kann. Nicht weniger als 50 185 Besucher haben auch in diesem Jahr die Schau und ihre Sondergärten wieder besucht. Mögen dem Jubilar noch recht viele Jahre freudigen Wirkens zum Wohl des Coburger und des deutschen Liebhabergartenbaus beschieden sein! P. S.

Am 19. 12. feiert der Gartenbauer **Heinrich Paulsen** in Flensburg seinen 80. Geburtstag. Der Jubilar, der heute noch seinen in den 70er Jahren gegründeten Betrieb bewirtschaftet, hat sich besondere Verdienste auf heimatkundlichem Gebiet erworben. Mit wissenschaftlicher Gründlichkeit vertiefte er sich bereits in seinen Jugendjahren in das Studium der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt, so daß er bald als einer der besten Kenner der einheimischen Flora, der Vogel- und Schmetterlingswelt gelten konnte. Das städtische naturwissenschaftliche Heimatmuseum in Flensburg beherbergt die umfangreiche Schmetterlingssammlung und das Herbar, die er in jahrelanger Sammlertätigkeit zusammengetragen hat. Wir wünschen dem verdienten Jubilar noch viele Jahre der Gesundheit. Bruno Matzen, Flensburg.

Am 15. 11. feierte unser Berufskamerad **Fritz Tangermann,** Nordstemmen, sein 50jähriges Berufsjubiläum und seine goldene Hochzeit. Der von ihm gegründete Betrieb wurde durch Ausdauer und Fleiß zu beachtlicher Höhe emporgeführt. Er wird heute von seinen beiden Söhnen Willi und Karl T., die ihn noch weiter vergrößert haben, im Sinne ihres Vaters geleitet. Auch sie erfreuen sich, ebenso wie der Jubilar, als tüchtige Berufskameraden allgemeiner Wertschätzung. Am gleichen Tage feierte die älteste Tochter des Hauses ihre silberne Hochzeit. Möge es unserem Berufskameraden Tangermann vergönnt sein, noch viele Jahre in Gesundheit unter uns zu sein. Eduard Battmer.

Aus den Landes-, Kreis- und Ortsbauernschaften

Landesbauernschaft Baden

26. 12. **Heidelberg.** 20.30 Uhr in Mannheim, „Casino", R. 1. 1.

Gärtnergehilfenprüfung für Elsässer.

Im Lauf des Frühjahrs 1943 werden die nächsten Gärtnergehilfenprüfungen durchgeführt. Zur Prüfung kann gemäß den Uebergangsbestimmungen für das Elsaß zugelassen werden, wer mindestens drei Jahre in einem ordnungsmäßig geführten Gartenbaubetrieb tätig war. Schriftliche Zulassungsanträge sind bis spätestens 20. 12. 42 an die Landesbauernschaft Baden, Karlsruhe, Abteilung II C 2 (Gartenbau) einzureichen. Den Anträgen ist ein Nachweis über die mindestens dreijährige Tätigkeit in einem ordnungsgemäß geführten Gartenbaubetrieb und ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Die Anmeldungsunterlagen werden nach Prüfung des Zulassungsantrages gegebenenfalls zugesandt. Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift, nicht in Urschrift vorzulegen. Für eingesandte Originale wird keine Haftung übernommen.

Gärtnergehilfenprüfung Frühjahr 1943.

Diejenigen Gärtnerlehrlinge, die ihre Lehrzeit bis 30. 6. 1943 beenden, sind vom Lehrmeister bis spätestens 31. 12. 42 zur Gehilfenprüfung bei der Landesbauernschaft Baden, Abt. II C 2 (Gartenbau) anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf, 2. Schulzeugnis (beglaubigte Abschrift, keine Urschrift), 3. Berufsschulzeugnis (beglaubigte Abschrift, keine Urschrift), 4. Polizeiliches Führungszeugnis, 5. eine durch den Lehrling verfaßte Beschreibung der Lehrgärtnerei, 6. eine vom Lehrling gefertigte Grundrißzeichnung der Lehrgärtnerei, 7. Prüfungsgebühr in Höhe von RM. 10,— je Lehrling. Sie ist einzuzahlen auf das Postscheckkonto der Landesbauernschaft Karlsruhe Nr. 520 mit dem Vermerk „Gärtnergehilfenprüfung". Die Anmeldungsvordrucke wurden den in Frage kommenden Lehrmeistern zugestellt.

Landesbauernschaft Bayern

31. 12. **Fürth.** „Schwarzes Kreuz".

Landesbauernschaft Kurmark

30. 12. **Lübbenau-Vetschau.**

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.